

sehen Bewertung seiner Tätigkeit stimuliert eine sorgfältige, verantwortungsbewußte, der Kritik des höheren Gerichts standhaltende Arbeit des Gerichts. Wer dagegen aus der Möglichkeit der Anfechtung und Überprüfung eine geringere Verantwortung der erstinstanzlichen Entscheidung ableitet, rechtfertigt eine oberflächliche, verantwortungslose Arbeitsweise, die eines Richters unwürdig ist. Wird ein Rechtsmittel eingelegt so erhält das Gericht konkrete, kritische Hinweise, die der Überprüfung und Qualifizierung seiner Arbeitsweise dienen; es erfährt die Meinung des Rechtsmittelführers und die bestätigende oder kritisierende und anleitende Stellungnahme des Rechtsmittelgerichts.

### II. 1.3. *Aufbau des Rechtsmittelverfahrens*

Der Aufbau und die einzelnen Formen des Rechtsmittelverfahrens haben sich seit der Strafprozeßordnung des Jahres 1952 als übersichtlich und zweckmäßig bewährt. Tragende Säulen des Rechtsmittelverfahrens sind :

- das Zwei-Instanzen-System,
- der Überprüfungscharakter.

### III. 3.1. *Das Zwei-Instanzen-System*

Das Strafprozeßrecht der DDR ermöglicht die Verhandlung jedes Strafverfahrens in zwei Instanzen. Die Rechtsmitteleinlegung bewirkt, daß das Verfahren an das jeweils übergeordnete Gericht, das Gericht zweiter Instanz, übergeht. Damit wird die nächsthöhere Leitungsebene der Rechtsprechung mit der Sache befaßt, die auf Grund ihrer Qualifikation und Übersicht über die Rechtsprechung ihres Territoriums dazu befähigt ist, Abweichungen von der einheitlichen Gesetzlichkeit festzustellen und zu korrigieren sowie die unteren Gerichte auf der Grundlage ihrer Überprüfungsergebnisse anzuleiten. Ein zweites Rechtsmittel und eine Verhandlung in dritter Instanz gibt es nicht, da sonst eine Prozeßverschleppung entstünde und die Wirksamkeit des Strafverfahrens gefährdet wäre.

In unserem der politischen Struktur der DDR entsprechenden dreistufigen Gerichtsaufbau bedeutet das Zwei-Instanzen-System, daß für Entscheidungen der Kreisgerichte die Bezirksgerichte und für erstinstanzliche Entscheidungen der Bezirksgerichte das Oberste Gericht als zweite Instanz Rechtsmittelgerichte sind. Soweit das Oberste Gericht als erstinstanzliches Gericht tätig wird, entscheidet es in erster und letzter Instanz. Ein Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Obersten Gerichts als des höchsten Gerichts in unserem Gerichtsaufbau gibt es nicht.

**Gemäß § 16 Abs. 2, § 40 Abs. 2 GVG ist die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Senate des Obersten Gerichts durch das Präsidium des Obersten Gerichts möglich.**

Damit ist ein einheitliches und übersichtliches System geschaffen, das dem demokratischen Charakter unseres Strafverfahrens entspricht. Für den von einer Entscheidung Betroffenen ist es einfach zu übersehen, daß er die Überprüfung durch das nächsthöhere Gericht erstreben kann. Zugleich entspricht dieses System der Leitung der Rechtsprechung dem Prinzip des demokratischen Zentralismus.